

TEXTFASSUNG

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2022

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Mühlhausen und ihrer Einrichtungen sowie der damit verbundenen Leistungen der Friedhofsverwaltung auf Grundlage der Friedhofssatzung der Stadt Mühlhausen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
- bei der Erstbestattung der Bestattungspflichtige nach dem Thüringer Bestattungsgesetz,
 - bei Umbettungen oder Wiederbestattungen der Antragsteller,
 - wer sonstige Leistungen aus der Friedhofssatzung beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Mühlhausen.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

§ 4 Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Bezeichnung	- € -
1	Erdgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre)	
1.1	Reihengrabstätte	972,00
1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	426,00
1.3	Wahlgrabstätte (1-stellig) mit individueller Pflege Bei 2- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das 2- oder mehrfache.	1.516,00
1.4	Wahlgrabstätte (1-stellig) mit individueller Pflege im Grüngürtel Bei 2- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das 2- oder mehrfache.	2.230,00
1.5	Wahlgrabstätte (1-stellig) ohne individuelle Pflege (Rasengrab – mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung) Bei 2- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das 2- oder mehrfache.	2.362,00
2	Urnengrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre)	
2.1	Reihengrabstätte	340,00
2.2	Wahlgrabstätte (1-stellig) mit individueller Pflege Bei 2- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das 2- oder mehrfache.	416,00
2.3	Wahlgrabstätte (1-stellig) mit individueller Pflege im Grüngürtel Bei 2- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das 2- oder mehrfache	586,00
2.4	Wahlgrabstätte (1-stellig) ohne individuelle Pflege (Rasengrab mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung) Bei 2- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das 2- oder mehrfache.	602,00

2.5	Baumgrabstätte mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung	2.114,00
2.6	Anonyme Urnengrabstätte (ohne individuelle Kennzeichnung) mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung	151,00
2.7	Urnengemeinschaftsgrab (UGG) mit individueller Kennzeichnung einschließlich Erstanlage, Pflege und Namensnennung am Gemeinschaftsgrabstein	668,00
2.8	Waldgrabstätte	1.297,00
3	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts von Wahlgräbern beträgt die Gebühr je Jahr 1/20 der entsprechenden Gebühr des Wahlgrabes. Eine Urnenfamiliengrabstätte (4 Urnen) nach früheren Satzungen entspricht einer Urnengrabstätte mit individueller Pflege (Wahlgrabstätte 2-stellig) nach 2.2 dieser Satzung. Eine Urnenwahlgrabstätte im Grüngürtel (4 Urnen) nach früheren Satzungen entspricht einer Urnengrabstätte mit individueller Pflege im Grüngürtel (Wahlgrabstätte 2-stellig) nach 2.3 dieser Satzung.	
4	Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) für das 20-jährige Nutzungsrecht je Stelle einer Erd- und Urnengrabstätte bzw. je Beisetzung in Gemeinschaftsgrabstätte. Bei 2- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die FUG um das 2- oder mehrfache. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die FUG je Jahr 1/20.	441,00
5.	Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen	
5.1	Nutzung einer Kühlzelle je angefangenen Kalendertag	20,00
5.2	Nutzung der Trauerhalle in MHL einschließlich Kondolenzraum und Besucherraum für jede angefangene halbe Stunde	194,00
5.3	Nutzung des Aufbahrungs- und Abschiedsraumes in MHL	97,00
5.4	Nutzung des Abschiedsraumes zum Urnengedenken in MHL	49,00
5.5	Nutzung der Trauerhalle OT Görmar	56,00
6	Bestattungs- und Beisetzungsgebühren	
6.1	Bestattung mit Grabbereitung und Überführung des Sarges zur Grabstätte (4 Träger)	536,00
6.2	Grabbereitung einer Erdgrabstätte (ohne Träger)	449,00
6.3	Bestattung mit Grabbereitung und Überführung eines Kindersarges zur Grabstätte bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5.Lebensjahr (2 Träger)	189,00
6.4	Grabbereitung für einen Kindersarg bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (ohne Träger)	149,00
6.5	Urnenbeisetzung mit Grabbereitung ohne Feier am Grab (1 Träger)	112,00
6.6	Urnenbeisetzung mit Grabbereitung mit Feier am Grab (1 Träger)	119,00
6.7	Grabbereitung für eine Urne (ohne Träger)	74,00
6.8	Zuschlag für zusätzlich in Anspruch genommenes Personal (pro Person und Stunde)	35,00
6.9	Zuschlag für Bestattungen und Beisetzungen an Wochenend- und Feiertagen ohne Feierhalle	136,00
6.10	Zuschlag für Bestattungen und Beisetzungen an Wochenend- und Feiertagen mit Feierhalle	147,00
7	Verwaltungs- und sonstige Gebühren	
7.1	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes für Geh- und Schwerbehinderte für 1 Tag	5,00
7.2	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes für Geh- und Schwerbehinderte bis zu 1 Jahr	25,00
7.3	Genehmigung zur Veränderung der baulichen Anlage einer Grabstätte (wie weitere Inschriften, Einfassung, Beistellsteine, ortsfeste Pflanzschalen u.ä.) je Antrag	34,00
7.4	Genehmigung zur Beisetzung in eine bereits belegte Grabstätte	36,00
7.5	Genehmigung zur vorzeitigen Beendigung des Nutzrechtes an einer Grabstätte	29,00
7.6	Urnenversand zzgl. Auslagen (Porto)	27,00
7.7	Ausgraben einer Urne mit Graböffnung und -schließung	35,00
8	Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	
9	Das Entgelt für das Niederlegen von Grabmalen bei Gefahr im Verzug, welches seitens der Friedhofsverwaltung an die Steinmetzfirmen entrichtet wird, ist als Auslage vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.	